

Informationen zur VOV D&O-Versicherung

Versicherer des Vertrages / Ladungsfähige Anschriften sind

- AachenMünchener Versicherung AG, Aureliusstraße 2, 52064 Aachen
gesetzlich vertreten durch den Vorstand.
Sitz der Gesellschaft: Aachen, Registergericht Aachen HR B 1043
- Condor Allgemeine Versicherungs-AG, Admiralitätsstraße 67, 20459 Hamburg
gesetzlich vertreten durch den Vorstand.
Sitz der Gesellschaft: Admiralitätsstraße 67, 20459 Hamburg
Registergericht: Amtsgericht Hamburg, HRB 7520
- Continentale Sachversicherung AG, Ruhrallee 92-94, 44139 Dortmund
gesetzlich vertreten durch den Vorstand.
Sitz der Gesellschaft: Dortmund, Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2271
- Generali Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München
gesetzlich vertreten durch den Vorstand.
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 7731
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln
gesetzlich vertreten durch den Vorstand.
Sitz Köln; Registergericht: AG Köln, HRB 35474
- Nassau Verzekering Maatschappij N.V.,
Niederlassung Deutschland der Nassau Verzekering Maatschappij NV,
Im Mediapark 5, 50670 Köln
gesetzlich vertreten durch den Hauptbevollmächtigten für die Bundesrepublik Deutschland: Arnold A. Pit
Sitz der Gesellschaft: Köln, Handelsregister Köln HR B 35524
- Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
gesetzlich vertreten durch den Vorstand.
Sitz und Registergericht Nürnberg HR B 774

als Versicherungsgemeinschaft VOV. Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherungsgemeinschaft VOV ist die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für Mitglieder von Organen juristischer Personen (D&O-Versicherung). Für die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag haften die Versicherer nicht gesamtschuldnerisch, sondern mit den von ihnen jeweils übernommenen, im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteilen am Versicherungsvertrag.

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten ist ausschließlich der bei Vertragsschluss von der Versicherungsnehmerin ausgewählte und im Versicherungsschein als "Führender Versicherer" bezeichnete Versicherer Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Deckungsklagen können also nur gegen ihn erhoben werden.

Die anderen Versicherer dieses Vertrages erkennen die für und gegen den führenden Versicherer rechtskräftig ergehenden Entscheidungen hiermit jeweils für sich und ihren Anteil am Versicherungsvertrag als verbindlich an.

Die Versicherer werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrags von der

VOV GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Diederik M. Sutorius
Amtsgericht Köln HR B Nr. 28020

vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer, nicht die VOV GmbH, verpflichtet.

Vertragsbestimmungen und wesentliche Merkmale der VOV D&O-Versicherung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und den Allgemeinen Bedingungen zur VOV D&O-Versicherung sowie hierzu gegebenenfalls getroffener Besonderer Vereinbarungen.

Die VOV D&O-Versicherung gewährt weltweit Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erstmals schriftlich auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden (Versicherungsfall). Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr von unberechtigten Haftpflichtansprüchen sowie die Befriedigung begründeter Haftpflichtansprüche.

Wesentliche Voraussetzung einer Leistung der VOV ist, dass der Versicherungsfall während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer vereinbarten Nachmeldefrist eingetreten ist (Anspruchserhebungsprinzip).

Die Leistungspflicht ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch für Abwehrkosten und sonstige versicherte Leistungen.

Jahresprämie / Beitrag / Zahlungshinweise

Die Jahresprämie wird auf der Grundlage der überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der geografischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Situation der Versicherungsnehmerin sowie der Höhe der Versicherungssumme ermittelt.

Der Gesamtbeitrag bemisst sich nach der in der Regel für ein Jahr zu entrichtenden Prämie zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Versicherungsteuer.

Soweit nicht anders vereinbart, ist die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt an den jeweils führenden Versicherer der Versicherungsgemeinschaft zu zahlen.

Für den Fall, dass der Beitrag für eine neu abgeschlossene VOV D&O-Versicherung zu entrichten ist, weisen wir darauf hin, dass die VOV-Versicherungsgemeinschaft nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Beitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalls nicht gezahlt ist und die Versicherungsnehmerin die Nichtzahlung zu vertreten hat.

Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer unserer Angebote beträgt in der Regel 2 Monate ab Ausstellungsdatum.

Zustandekommen des Vertrages

Auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten vollständigen Informationen stellen wir Ihnen über Ihren Vermittler ein verbindliches Angebot zur Verfügung. Sollten die Informationen nicht für ein verbindliches Angebot ausreichen, stellen wir Ihnen ein Vorbehaltsangebot zur Verfügung.

Mit Ihrer Annahme des verbindlichen oder vorbehaltlos gestellten Angebotes kommt der Vertrag zustande.

Laufzeit des Vertrages

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit des Vertrages ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich gemäß den jeweils vereinbarten allgemeinen oder besonderen Bedingungen jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens vor Ablauf der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist schriftlich gekündigt wird.

Anzuwendendes Recht / Vertragssprache / Gerichtsstand

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Dem Vertrag - einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss - liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation in deutscher Sprache.

Für Klagen des führenden Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der jeweils Beklagte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen gegen den führenden Versicherer können geltend gemacht werden, am Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des jeweiligen Klägers oder bei dem Gericht am Geschäftssitz des führenden Versicherers.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Zugang folgender Unterlagen in Textform: dieser Widerrufsbelehrung, des Versicherungsscheins, der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG, deren Inhalt sich aus der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) ergibt. Gehen Ihnen die vorgenannten Unterlagen zunächst nur teilweise zu, ist für den Fristbeginn der Zeitpunkt maßgeblich, an dem sie Ihnen vollständig zugegangen sind. Gehen Ihnen die vollständigen Unterlagen bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrags zu, ist der Vertragsabschluss (Zugang der Annahmeerklärung) für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblich.

Die Widerrufserklärung muss in Textform (z.B. Brief, Postkarte, Fax, E-Mail) erfolgen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist, stellvertretend für die beteiligten Versicherer, zu richten an:

VOV GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln

oder

per Fax an die folgende Nummer: (0221) 93 12 93-25

oder

per E-Mail an die folgende Adresse: underwriting@vovgmbh.de

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung. Ebenfalls kein Widerrufsrecht besteht bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinne des Art. 10 Abs. 1 S. 2 EGVVG. Hiernach liegt ein Versicherungsvertrag über ein Großrisiko vor, wenn sich der Versicherungsvertrag auf Haftpflichtversicherungen bei Versicherungsnehmern bezieht, die mindestens zwei der folgenden drei Merkmale überschreiten:

- a) sechs Millionen zweihunderttausend Euro Bilanzsumme,
- b) zwölf Millionen achthunderttausend Euro Nettoumsatzerlöse,
- c) im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 250 Arbeitnehmer.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Sofern eine Rückgewähr nicht möglich ist, ist Wertersatz zu leisten.

Dies gilt nicht, soweit Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. In diesem Fall endet Ihr Versicherungsschutz mit Zugang des Widerrufs und wir erstatten Ihnen denjenigen Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Der Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, wird nicht erstattet. Etwaige von Ihnen bis zum Zugang des Widerrufs bezogene Versicherungsleistungen verbleiben bei Ihnen.

Soweit Beiträge oder bezogene Versicherungsleistungen zu erstatten sind oder Wertersatz zu leisten ist, hat dies unverzüglich zu erfolgen, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beschwerden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

T 0228 / 4108 - 0
F 0228 / 4108 - 1550
www.bafin.de

VOV GmbH

Im Mediapark 5 • 50670 Köln

T +49 (0) 2 21.93 12 93-0

F +49 (0) 2 21.93 12 93-25

info@vovgmbh.de

www.vovgmbh.de

VOV GmbH ist ein Unternehmen der
AachenMünchener Versicherung AG;
Condor Allgemeine Versicherungs-AG,
Continental Sachversicherung AG,
Generali Versicherung AG,
Gothaer Allgemeine Versicherung AG,
Nassau Verzekering Maatschappij N.V. sowie
Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG.

Hinweis auf die vorvertragliche Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung

Gemäß § 19 Abs. 1 VVG hat der Versicherungsnehmer

„bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu,

„wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

§ 19 VVG (Anzeigepflicht)

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.